

Ansprechpartner für alle Fragen
des Hundegesetzes sind die
Ordnungsämter der Einheitsgemeinden,
Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden.

Ansprechpartner des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport:

Herr Holger Haak

Tel.: +49 391 567-2475

E-Mail: holger.haak@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Uta Horn

Tel.: +49 391 567-2232

E-Mail: uta.horn@lvwa.sachsen-anhalt.de und
hundesachkundepruefung@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Christine Krause

Tel.: +49 391 567-2211

E-Mail: christine.krause@lvwa.sachsen-anhalt.de

Frau Sandra Rhenius-Thimm

Tel.: +49 391 567-2450

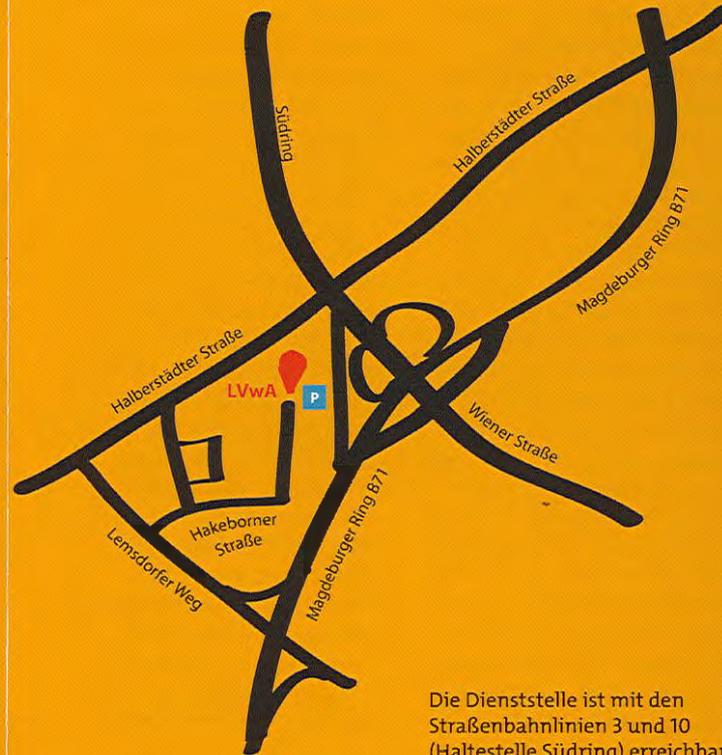
E-Mail: sandra.rhenius-thimm@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
Fax: +49 391 567-2688

Wir stehen Ihnen gern mit
Rat und Tat zur Seite.

Den Fragenkatalog zur Vorbereitung auf die
Sachkundeprüfung finden Sie auf unserer Homepage:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Anfahrtsskizze



Die Dienststelle ist mit den
Straßenbahnlinien 3 und 10
(Haltestelle Südring) erreichbar.



Das Hundegesetz – Informationen für Hundehalter

Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt
Stabstelle Kommunikation
Redaktion: Referat Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
Stand: Juni 2018
Bildnachweis Titelbild: Katharina Steinhardt

Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de



Das Hundegesetz in Sachsen-Anhalt

Am 1. März 2009 ist das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten und wurde zum 1. März 2016 novelliert. Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. Hunde sind nach dem Hundegesetz so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Das Hundegesetz sieht in Abhängigkeit des Geburtstermins des Hundes, der Rassezugehörigkeit oder Fähigkeit zu sozialverträglichem Verhalten besondere Pflichten vor.

Kennzeichnungspflicht des Hundes

Alle nach dem 28. Februar 2009 geborenen Hunde und alle als gefährlich eingestuften Hunde sind mit einem Transponder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf dabei ausschließlich durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorgenommen werden und hat spätestens sechs Monate nach der Geburt des Hundes zu erfolgen. Hundehalter, deren Hund als gefährlich gilt und schon vor dem 1. März 2009 geboren wurde, müssen ihrem Hund ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt einen Transponder einsetzen lassen. Die gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung, Pflichtversicherung und Meldepflicht finden für Hunde, die vor dem 1. März 2009 geboren wurden und

die bisher noch nicht auffällig geworden sind oder nicht zu einer als gefährlich eingestuften Rasse gehören, keine Anwendung.

Abschließen einer Haftpflichtversicherung
Hundehalter müssen spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes für den Hund eine Haftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten.

Feststellung der Rasse und Gefährlichkeit

Das Hundegesetz unterscheidet zwischen Hunden, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rasse vermutet wird sowie im Einzelfall und rasseunabhängig aufgrund ihres Verhaltens. Als gefährliche Hunde werden die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier

(einschließlich Miniatur Bullterrier) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden eingestuft. Diese Hunde unterliegen dem Zucht-, Vermehrungs- und Handelsverbot. Hunde können auch unabhängig ihrer Rasse aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich angesehen werden. Ein gefährliches Verhalten liegt vor, wenn der Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist und insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft (Angriffslust oder Aggressivität) gezeigt hat. Ab dem 1. März 2016 ist die Gefährlichkeit bei einem Bissvorfall nur noch festzustellen, wenn der Hund sich als bissig erwiesen hat und wenn er eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder er einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt hat. Diese Gefährlichkeit wird von Amts wegen geprüft. Hunde, die gefährlich sind, dürfen grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis gehalten werden. Diese Erlaubnis ist schriftlich bei den Einheitsgemeinden, Ver-

waltungsgemeinschaften oder Verbandsgemeinden zu beantragen. (siehe Bürgerservice online)

Durchführung eines Wesenstests

Hunde, die zu den oben genannten Rassen gehören, müssen einen Wesenstest absolvieren. Durch diesen Test wird die Fähigkeit eines Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen. Die Verhaltensweisen des Hundes müssen innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Hundehaltung durch Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten Einrichtung festgestellt werden. Der Wesenstest muss bei einem Halterwechsel neu durchgeführt werden. Eine Liste der sachverständigen Personen und anerkannten Einrichtungen zur Durchführung des Wesenstests befindet sich im Internet.

Erbringen eines Sachkundenachweises

Als Voraussetzung für die Haltung von als gefährlich eingestuften Hunden muss der Hundehalter die Kenntnisse und Fähigkeiten zum Halten bzw. Führen eines solchen Hundes nachweisen. Hierbei muss der Halter eine theoretische und praktische Prüfung beste-

hen. Der theoretische Teil wird vom Landesverwaltungsamt abgenommen. Namens und im Auftrag des Landesverwaltungsamtes sind anerkannte sachverständige Personen (Hundeschulen o.ä.) mit der Abnahme der praktischen Prüfung betraut. Das Landesverwaltungsamt teilt dem Hundehalter die Termine für die Abnahme der theoretischen Sachkundeprüfung mit. Termine für die praktische Sachkundeprüfung werden individuell abgestimmt. Inhalt und Umfang des Sachkunde-

nachweises sind in der Durchführungsverordnung zum Hundegesetz vorgeschrieben.

Eintragung in ein zentrales Register

Die nach dem 28. Februar 2009 geborenen sowie alle gefährlichen Hunde werden seit Anfang März 2009 durch die Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden in einem zentralen Register erfasst; das Landesverwaltungsamt ist registerführende Behörde.

anfallende Kosten für Hundehalter:

- Einsetzen des Transponders etwa 40 Euro (nach Gebührenordnung für Tierärzte- GOT)
- Rassebestimmung durch Behörde etwa 25 bis 100 Euro (nach Allgemeiner Gebührenordnung- AllGO LSA)
- Gefährlichkeit eines Hundes feststellen etwa 50 bis 250 Euro (nach AllGO LSA)
- Abschließen einer Haftpflichtversicherung etwa 70 Euro (je nach Versicherungsanbieter)
- Sachkundeprüfung 137 Euro (nach AllGO LSA)
- Durchführung des Wesenstests 350 bis 500 Euro